

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (1)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1951

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Art. 13, Abs. 1 des Konkordates setzt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit voraus. — Voraussetzung für die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 ist u. a. auch, daß der Wohnkanton die nötige Unterstützung tatsächlich geleistet hat. — Ein Wegzug im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates ist freiwillig, wenn er auf Grund des freien Willens des Unterstützungsbedürftigen und ohne Beeinflussung durch die Behörden des Wohnkantons erfolgt; Freiwilligkeit ist zum Beispiel ausgeschlossen, wenn durch den Vollzug einer Exmission, ohne Vorbereitung anderweitiger Unterkunft trotz offenkundiger Unmöglichkeit der selbständigen Beschaffung einer andern Wohnung, für den Bedürftigen eine unhaltbare Zwangslage geschaffen wird. — Die bundesgerichtlich festgelegte Pflicht der Wohngemeinde, für Unterkunft obdachloser Familien zu sorgen, gilt auch für Konkordatsfälle. — Nicht nur die Armenbehörden, sondern gemäß dem Wortlaut von Art. 12, Abs. 2 des Konkordates dürfen sämtliche Behörden des Wohnkantons einen Wegzug weder veranlassen noch begünstigen. — Gemäß Abs. 3 von Art. 12 bestimmt die Schiedsinstanz bei Zuwiderhandlung gegen Art. 12, Abs. 2, wie lange der Unterstützungsfall ein Konkordatsfall des früheren Wohnkantons zu bleiben hat; dabei sind zu berücksichtigen der Grad des Verschuldens der wohnörtlichen Behörden und die Wahrscheinlichkeit der Beendigung des Konkordatsfalles ohne die erfolgte Abschiebung (Solothurn c. Aargau, i. S. J. A.-S., vom 2. November 1950).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit August 1937 im Kanton Aargau niedergelassene J. A.-S., geboren 4. Oktober 1897, von W., Solothurn, wohnte seit März 1939 in R. (Aargau). Er ist seit Mai 1949 in zweiter Ehe verheiratet und Vater dreier kleiner Kinder, von denen zwei vorehelich geboren sind. Im März 1950 verlangte die Ehefrau wegen Arbeitslosigkeit des Ehemannes Unterstützung. Die Gemeinde R. verschaffte A. eine neue Arbeitsstelle und erteilte Gutsprache im Betrage von Fr. 50.— für Lebensmittel für 14 Tage (bis zum ersten Zahltag an der neuen Arbeitsstelle). Sie verlangte Übernahme dieser Unterstützung außer Konkordat durch die heimatlichen Behörden, weil die Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet sei. Daß A. früher schon hätte unterstützt werden müssen, geht nicht aus den Akten hervor.

Gleichzeitig war von Seiten des Vermieters gegen die Familie A. das Exmissionsverfahren eingeleitet worden. Auf Verfügung des Bezirksamtes Zofingen wurde die Exmission am 15. März 1950 vollzogen. Das Logis wurde am frühen Morgen von der Polizei geräumt. Da keine anderweitige Unterkunft in R. erhältlich war und auch die vom Gemeinderat in letzter Stunde als Notlösung versuchte Unterbringung in einem Gasthof auf den Widerstand des Gastwirtes stieß, erklärte Frau A. — der Ehemann war während des ganzen Tages abwesend und hielt sich an seinem Arbeitsort Sch. auf — sie ziehe es vor, mit ihren Kindern zu ihren Eltern in die Ostschweiz zu fahren. Daraufhin wurden die Möbel auf einem Dachboden eingestellt. Frau A. erhielt von der Polizei einen Transportgutschein und fuhr mit dem letzten Zuge nach H., um zu ihren Eltern nach L. zu gehen. Der Ehemann wurde am Arbeitsort von der Polizei über den Vollzug der Exmission und die Abreise seiner Familie orientiert und erhielt seine Schriften ausgehändigt mit der Weisung, er brauche nicht mehr an seinen frühern Wohnort zurückzukehren.

A. arbeitete noch einige Tage in Sch. und sprach schließlich am 26. März 1950 bei der Heimatgemeinde vor, um den Vorfall zu melden und für Frau und Kinder Unterstützung zu verlangen. Solothurn protestierte sofort energisch gegen das Vorgehen der aargauischen Behörden und verlangte weiterhin konkordatliche Unterstützung gemäß Art. 12, Abs. 2 und 3, sowie Ahndung des Verhaltens der verantwortlichen Polizei- und Gemeindeorgane. Die Direktion des Innern des Kantons Aargau erklärte die Stellungnahme des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 30. März 1950 an den Gemeinderat R. als in jeder Beziehung begründet und erteilte dieser Behörde einen Verweis. Nach einer auf Protest des Gemeinderates R. hin durchgeführten Untersuchung des Falles erklärte dann aber Aargau mit Schreiben vom 28. April 1950 den Fall als erledigt, wogegen Solothurn am 6. Mai Einsprache erhob.

Nach weiterer fruchtloser Diskussion faßte schließlich der Regierungsrat des Kantons Aargau auf Antrag des Departementes des Innern am 26. Juni 1950 einen Beschluß, der Fall werde in Anwendung des Art. 13, Abs. 1 mit Wirkung ab 30. April 1950 außer Konkordat gestellt; gleichzeitig wurde festgestellt, daß der Konkordatsfall überdies durch freiwilligen Wegzug des Unterstützungsbedürftigen am 15. März 1950 gemäß Art. 12, Abs. 1 geendet habe. Zur Begründung dieses Beschlusses wird angeführt, die Unterstützungsbedürftigkeit sei offensichtlich die Folge fortgesetzter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit und Arbeitsscheu. A. habe es nie lange am gleichen Arbeitsplatz ausgehalten und sich durch Streitigkeiten unmöglich gemacht. Er habe sich ungenügend Mühe gegeben, stets Verdienst zu haben, und der Familie zu wenig Haushaltungsgeld abgegeben. Damit seien die Voraussetzungen des Art. 13, Abs. 1 erfüllt. Es erscheine angebracht, die konkordatliche Beteiligung der wohnörtlichen Behörden bis 30. April 1950 laufen zu lassen. Ohne die Außerkonkordatstellung hätte der Konkordatsfall bereits am 15. März 1950 infolge freiwilligen Wegzuges der Eheleute A. aus dem Kanton Aargau geendet. In der Finanzierung der Reise der Frau A. liege keine konkordatswidrige Begünstigung des Wegzuges, da die Reise zu den Eltern unter den gegebenen Verhältnissen im wohlverstandenen Interesse des Unterstützungsbedürftigen gelegen habe. Da die Familie ihres schlechten Rufes und der Wohnungsnot wegen keine andere Wohnung habe finden können, sei die Übersiedlung zu den Verwandten der Ehefrau die zweckmäßigste und billigste Lösung gewesen. Eine Versorgung der Kinder in Familienpflege wäre die Heimatbehörden viel teurer zu stehen gekommen, während so immerhin vielleicht nur gelegentlich

unterstützt werden müsse, weil das Familienhaupt ungenügend für seine Familie Sorge.

Gegen diesen Beschluß erhob Solothurn mit Eingabe vom 12. Juli 1950 Rekurs. Es macht geltend: Voraussetzung der Anwendung von Art. 13, Abs. 1 sei *dauernde* Bedürftigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Familie A. hätte bis kurz vor der ungesetzlichen Ausweisung nicht unterstützt werden müssen und ihre damalige Hilfsbedürftigkeit sei nach den klaren Ausführungen der Gemeinde R. selbst nur vorübergehender Natur gewesen. Was in der Folge geschah, sei eines Rechtsstaates unwürdig. Daß der mit ihren kleinen Kindern in so rigoroser und hartherziger Weise überstürzt auf die Straße gestellten Frau kein anderer Ausweg mehr blieb, als zu ihren betagten und in ärmlichen Verhältnissen lebenden Eltern zu fahren, sei leicht verständlich. Unerfindlich bleibe aber, wie man daraus einen freiwilligen Wegzug gemäß Art. 12, Abs. 1 konstruieren könne. Ein klarerer Fall von Abschiebung könne überhaupt nicht praktiziert werden, was übrigens ursprünglich auch die Meinung der Direktion des Innern des Kantons Aargau gewesen sei, wie sich klar aus deren Schreiben vom 30. März an den Gemeinderat R. ergebe. Es berühre daher eigenartig, wenn jetzt auf Antrag derselben Direktion der angefochtene Beschluß gefaßt worden sei, der der klaren Aktenlage widerspreche. Gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung hätte die Gemeinde R. die Pflicht gehabt, ihre Einwohner ohne Rücksicht auf die Größe der Familie oder persönliche Eigenschaften ihrer Mitglieder so lange vor drohender Obdachlosigkeit zu schützen, als ein als dauernd anzusehender Mangel an Subsistenzmitteln nicht vorhanden war. Da A. bereits am 8. März wieder Arbeit und Verdienst hatte, sei dies nicht zu befürchten gewesen. Durch ihr Vorgehen habe die Gemeinde R. geradezu die Voraussetzungen der derzeitigen Unterstützungsbedürftigkeit geschaffen. Durch die Auflösung der Familie — zwei Kinder mußten bei einer Schwester der Ehefrau untergebracht werden, der Ehemann arbeitete zur Zeit der Rekurshebung im Kanton Graubünden — seien vermehrte Kosten entstanden. Auch wirke die Trennung von der Familie auf den charakterlich nicht besonders festen Ehemann ungünstig, weshalb die Familie nun unterstützt werden müsse. Die Voraussetzungen des Art. 12, Abs. 2 seien daher gegeben, so daß der Fall gemäß Abs. 3 weiterhin ein Konkordatsfall des Wohnkantons bleiben müsse.

Demgegenüber beantragt Aargau Abweisung des Rekurses. Es wendet ein, das kantonale Armendepartement habe keine Heimschaffung der Familie A. vorgenommen. Was sich beim Wegzug der Familie abgespielt habe, sei die vom Bezirksamt Zofingen angeordnete Wohnungsexmission gewesen mit anschließender Abreise der Leute ohne Wissen und Zutun des Armendepartementes. Die Außerkonkordatstellung gemäß Art. 13, Abs. 1 sei offensichtlich begründet. Die Pflichtvergessenheit, Arbeitsscheu und Liederlichkeit des Familienhauptes seien in einem Brief der Ehefrau A. vom 27. Februar 1950 an den Gemeinderat R. und in dessen Amtsbericht vom 26. Juli eindrücklich geschildert. Es könne danach kein Zweifel bestehen, daß A. die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Familie durch fortgesetzte schuldhafte Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit und Arbeitsscheu selbst herbeigeführt habe.

Im erwähnten Amtsbericht des Gemeinderates R. wird erklärt, daß A. nicht gerne arbeite, sei eine notorische Tatsache. Daß seine Unterstützungsbedürftigkeit eine Folge von Liederlichkeit und Arbeitsscheu sei, könne durch Zeugen bewiesen werden. Als solche würden der frühere Hausmeister und die Fürsorgerin der Gemeinde angerufen. Art. 13, Abs. 1 sage nichts von einer dauernden Unter-

stützung. Die Bedürftigkeit habe aber auch schon längere Zeit bestanden. Der Frauenverein und das katholische Pfarramt sowie Nachbarn hätten immer wieder Lebensmittel gespendet, damit die Kinder nicht Hunger leiden mußten. Damit seien die Voraussetzungen für die Außerkonkordatstellung ganz einwandfrei und zur Genüge bewiesen. Mit der Hausausweisung habe der Gemeinderat nichts zu tun gehabt. Der Beweis, daß der Gemeinderat keine leerstehende Wohnung zur Verfügung gehabt hätte, sei sehr leicht zu erbringen, denn seit 1946 sei auf der Gemeindeganzlei als Mietamt nie eine leere Wohnung gemeldet worden, trotzdem mit Gemeindemitteln seit 1944 rund hundert Wohnungen erstellt worden seien. Die Familie A. sei allein aus eigenem Verschulden obdachlos geworden. Hätte es sich um anständige Leute gehandelt, wäre es bestimmt nicht so weit gekommen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Nach Art. 13, Abs. 1 ist die Heimschaffung zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Obwohl es richtig ist, daß diese Bestimmung nicht die Heimschaffung als solche, sondern bloß die Außerkonkordatstellung (als Voraussetzung einer allfälligen Heimschaffung nach Art. 45, Abs. 3 BV) regelt, setzt sie selbstverständlich dauernde Unterstützungsbedürftigkeit voraus (Entscheid der Schiedsinstanz vom 17. Mai 1940, Armenpfleger-Entscheide 1940, S. 49). Der Nachweis dieser Voraussetzung obliegt den wohnörtlichen Behörden. Er ist von Aargau nicht angetreten worden. Zwar behauptet der Gemeinderat R., die Unterstützungsbedürftigkeit habe schon längere Zeit bestanden, unter Hinweis auf Lebensmittelspenden des Frauenvereins und des katholischen Pfarramtes sowie der Nachbarn. Das ist aber keine Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne des Konkordates und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Unterstützungsbedürftig ist nur, wer die Armenbehörden tatsächlich (direkt oder indirekt) in Anspruch nehmen muß (Entscheid der Schiedsinstanz vom 14. August 1940, Armenpfleger-Entscheide 1940, S. 74, vgl. auch BGE Bd. 65, I, S. 217).

Aus den Akten ergeben sich auch nicht genügend Anhaltspunkte dafür, daß die Ursachen der Bedürftigkeit dauernder Natur wären. Allerdings lassen die Akten des Bezirksamtes Zofingen erkennen, daß A. im Moment der Bewilligung der Exmission mit dem Mietzins im Rückstand war. Es heißt aber dort ausdrücklich, daß die Zinse seit September 1949 ausstanden. Da A. aber offenbar schon lange vorher häufig seine Stellen zu wechseln angefangen hatte, ohne deswegen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, muß die in jenem Moment eingetretene Arbeitslosigkeit als Ursache der Bedürftigkeit angesehen werden. Arbeitslosigkeit als solche ist in der Regel nicht dauernder Natur, es sei denn, daß sie ihrerseits auf Ursachen allgemeiner oder persönlicher Art zurückzuführen ist, die erwarten lassen, daß sie im konkreten Falle nicht bloß vorübergehend sein wird, wie zum Beispiel eine erhebliche allgemeine Krise in dem vom Betroffenen ausgeübten Beruf, oder nachweisbare Arbeitsscheu, erheblich verminderte Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen und ähnliches. Im vorliegenden Fall ist aber nicht dargetan, aus welchem Grunde A. damals seine Stelle verlor.

Überdies ist Voraussetzung für die Anwendung des Art. 13, Abs. 1, daß der Wohnkanton tatsächlich die nötige Unterstützung geleistet hat (Entscheid der Schiedsinstanz vom 14. August 1940, Armenpfleger-Entscheide 1940, S. 74). Nun hat zwar R. für einen Betrag von Fr. 50.— (Lebensmittel für vierzehn Tage) Gutsprache geleistet. Doch scheint die Armenbehörde für die Mietzinsrückstände nicht aufgekommen zu sein. Obwohl nämlich der Gemeinderat beschlossen hatte,

durch die Armenpflege eine Zinsgutsprache für zwei Monate erteilen zu lassen, findet sich eine solche nicht in den Akten, wie auch keine Meldung über diese Unterstützung an die Heimatgemeinde erging. Es fehlt somit auch die Voraussetzung der Leistung der nötigen Unterstützung.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Familie A. auch heute noch unterstützt werden muß, weil A. seit der Exmission seiner Familie keine oder nur ungenügende Mittel zukommen ließ. Das ist wohl in erster Linie Folge der Exmission, die zu getrenntem Haushalt für das Familienhaupt einerseits, Ehefrau und Kinder andererseits führte. Daß A. ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, die sich daraus ergebenden erhöhten Lasten ganz oder teilweise zu übernehmen, wird von Aargau nicht behauptet und lassen die Akten nicht erkennen. Wenn auch zugegeben ist, daß gewisse Momente, wie die Unverträglichkeit des A. und der daraus herrührende häufige Stellenwechsel zu einer Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit geführt haben *könnten*, bedürfte es doch jedenfalls für die Prüfung dieses Punktes genauer Angaben darüber, was er verdient hat bzw. aus welchen Gründen er zum Unterhalt der Familie nicht so viel beigetragen hat, wie er hätte können und sollen. Die Verdienst- und Arbeitsverhältnisse des A. scheinen aber von den wohnörtlichen Behörden überhaupt nicht näher untersucht worden zu sein. Jedenfalls enthalten die Akten darüber keine Angaben. Sie beschränken sich auf die Feststellung, daß A. oftmals seine Stelle wechselte und seiner Familie nicht genügend Haushaltsgeld abgab. Das ist aber noch kein Beweis für Arbeits-scheu, so wenig wie für Liederlichkeit oder Mißwirtschaft. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 13, Abs. 1 ist daher nicht erwiesen, weshalb die Außer-konkordatstellung aufzuheben ist.

2. Nach Art. 12, Abs. 1 endet der Konkordatswohnsitz durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit. Freiwillig ist ein Wegzug nach der konstanten Praxis der Schiedsinstanz nur, wenn er auf Grund des freien Willens des Unterstützungsbedürftigen und ohne Beeinflussung durch die Behörden des Wohnkantons erfolgt. Die Schaffung einer unhaltbaren Lage durch den Vollzug einer Exmission ohne Vorbereitung einer anderweitigen Unterkunft trotz offenkundiger Unmöglichkeit der selbständigen Beschaffung einer andern Wohnung schließt aber ohne weiteres die Freiwilligkeit des Wegzuges aus, was übrigens schon im Entscheid des Bundesrates vom 26. Juli 1921 i. S. Appenzell I. Rh. gegen Graubünden (vgl. Sammlung Düby, S. 68) festgestellt worden ist. Die vom Bundesgericht statuierte Pflicht der Wohngemeinde, für Unterkunft einer obdachlosen Familie zu sorgen, sofern dies nicht objektiv unmöglich ist (vgl. Armenpfleger-Entscheide 1950, S. 12) gilt auch für Konkordatsfälle. Dabei kann weder das Scheitern der in letzter Stunde versuchten Notlösung der Unterbringung in einem Gasthof, noch die Tatsache, daß dem Mietamt R. keine leerstehende Wohnung gemeldet war, als Beweis für die Unmöglichkeit einer Unterbringung der Familie A. auf dem Gebiete der Gemeinde angesehen werden. Die Akten bieten keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sich die Gemeindeorgane ernsthaft dafür bemüht hätten, der Familie A. eine andere Unterkunft zu beschaffen. Welche Behörde für die Erfüllung der hieraus sich ergebenden Verpflichtung zu sorgen hat, ist hier nicht zu prüfen. Festzuhalten aber ist, daß der Wohnkanton sich die Unterlassung zweckentsprechender Maßnahmen als schweren Verstoß auch gegen seine konkordatlichen Pflichten anrechnen lassen muß. Es ist Sache der Kantone, für die erforderliche Koordination der Maßnahmen der für die Exmission einerseits und für die konkordatliche Behandlung des Unterstützungs-falles andererseits verantwortlichen Behörden zu sorgen. Es müßte der konkur-

datwidrigen Abschiebung Tür und Tor öffnen, wollte man den Standpunkt der wohnörtlichen Fürsorgebehörden schützen, daß sie mit der Exmission nichts zu tun gehabt hätten und daher für deren Folgen auch nicht verantwortlich seien. Es ist denn auch nach Art. 12, Abs. 2 nicht erforderlich, daß es die wohnörtlichen Armenbehörden wären, die den Wegzug veranlassen. Das Konkordat spricht mit Absicht einfach vom Wohnkanton. Darunter fallen schlechthin alle seine Behörden.

3. War somit im vorliegenden Fall der Wegzug vom Wohnkanton veranlaßt im Sinne des Art. 12, Abs. 2, bleibt zu prüfen, ob die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse des Unterstützungsbedürftigen lag. Bei der Beurteilung dieser Frage kann es keine Rolle spielen, daß unter den im Moment gegebenen Umständen die von Frau A. „gewählte“ Lösung an sich zweckmäßig und in dem Sinne „im Interesse des Unterstützungsbedürftigen geboten“ war; sonst hätte kaum vermieden werden können, daß die ganze Familie mit drei kleinen Kindern im buchstäblichen Sinne des Wortes obdachlos auf der Straße gestanden wäre. Nach der ganzen Sachlage konnte und mußte der Wegzug zu einer Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit des A. führen. Er hatte am neuen Unterkunftsart der Familie keine Arbeit. Daß er dort solche hätte finden können, ist nicht behauptet worden. Die Unterkunftsverhältnisse sind nach den Schilderungen der Armenpflege A. (St. Gallen) schlecht. Damit ist aber dargetan, daß die Veranlassung des Wegzuges nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützungsbedürftigen lag.

4. Nach Art. 12, Abs. 3 bleibt der Fall bei Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 ein Konkordatsfall des frühern Wohnkantons. Wie lange dies gelten soll, wird nötigenfalls von der Schiedsinstanz bestimmt. Beim Entscheid darüber hat sie den Grad des Verschuldens der wohnörtlichen Behörden und die Wahrscheinlichkeit der Beendigung des Konkordatsfalles ohne die konkordatliche Abschiebung zu berücksichtigen. (Entscheid vom 2. August 1939, Armenpfleger-Entscheide 1939, S. 78.)

Das Verschulden der wohnörtlichen Behörden muß als schwer bezeichnet werden. Darüber weitere Worte zu verlieren, erübrigt sich angesichts des von der Direktion des Innern des Kantons Aargau ursprünglich selbst eingenommenen Standpunktes, die dem Gemeinderat R. eine Rüge erteilte. Andererseits sprechen gewisse Umstände dafür, daß auch ohne die Exmission der Konkordatsfall vielleicht nicht mehr sehr lange fortbestanden hätte. Die Tatsache, daß A. sich für den Ankauf eines Häuschens in S. interessierte, deutet darauf hin, daß er sich mit dem Gedanken eines Wegzuges aus dem Kanton Aargau befaßte. Bei Berücksichtigung seines Hanges zu häufigem Stellenwechsel, wobei er offenbar mit Rücksicht auf die nicht gerade erfreulichen Familienverhältnisse in letzter Zeit mit Vorliebe Arbeitsorte aussuchte, die vom Aufenthaltsort seiner Familie entfernt lagen, kann jedenfalls nicht angenommen werden, daß A. seinen Konkordatswohnsitz in R. noch sehr lange beibehalten hätte. Zudem scheinen Anzeichen dafür vorhanden zu sein, daß sein Verhalten in absehbarer Zeit doch dazu führen könnte, die Anwendbarkeit des Art. 13, Abs. 1 zu bejahen. Unter diesen Umständen kann es verantwortet werden, die Dauer der weiteren konkordatlichen Behandlung des Falles heute schon festzulegen. Die Schiedsinstanz erachtet es als angemessen, daß sich der Kanton Aargau noch bis 31. Dezember 1952 konkordatlich an den Kosten der Unterstützung der Familie A. zu beteiligen hat. Bis dahin ist es so zu halten, wie wenn die Familie A. nicht aus dem Kanton Aargau fortgezogen wäre. Die Kosten des Umzuges gehen ausschließlich zu Lasten der früheren wohnört-

lichen Behörden. Dem Kanton Aargau bleibt das Recht gewahrt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 19 Revision dieses Entscheides zu verlangen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

1. Der Rekurs wird gutgeheißen und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 26. Juni 1950 aufgehoben.
2. Der Kanton Aargau ist verpflichtet, sich bis 31. Dezember 1952 gemäß Art. 12, Abs. 3 an den Kosten der Unterstützung der Familie A. konkordatlich zu beteiligen.
3. Die Umzugskosten gehen ausschließlich zu Lasten der aargauischen Behörden.

D. Verschiedenes

Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten.

Von Dr. *Heinrich Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

Referat, gehalten an der Tagung der Rückerstattungsbeamten der deutschen Schweiz vom 15. Februar 1950 in Zürich.

Vorbemerkung

Das Referat will keine wissenschaftliche und auch keine abgerundete Darstellung bieten, sondern eine Orientierung für die Praktiker bringen. Dieser Zweck und der enge Rahmen eines Referates bestimmen Auswahl und Behandlung des Stoffes.

I. Die Verwandtenunterstützung

1. Die Verwandtenunterstützungspflicht besteht unter Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und unter Geschwistern mit Einschluß der Stiefgeschwister (Art. 328 ZGB). Geschwister sind aber nur unterstützungspflichtig, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben. Sind mehrere Verwandte vorhanden, die für die Unterstützungspflicht grundsätzlich in Betracht kommen, so ist der Anspruch gegen sie in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen (Art. 329 Abs. 1 ZGB), das heißt: zunächst pflichtig sind die Kinder, dann deren Nachkommen, hernach die Eltern, nach ihnen die Großeltern und an letzter Stelle die Geschwister (BGE 59 II 3). Hier stellt sich die Frage des sogenannten Repräsentations- oder Eintrittsrechts, wie es das Erbrecht kennt, wo an Stelle eines vorverstorbenen Erben dessen Nachkommen treten (Art. 457 ff. ZGB). Im Unterstützungsrecht gilt dieses Repräsentationsrecht nicht, trotz des gesetzlichen Hinweises auf die Reihenfolge der Erbberechtigung (*Egger*, Kommentar, Art. 329 N. 1). Solange die Verwandten des ersten Verwandtschaftsgrades leistungsfähig sind, darf nicht gegen Verwandte des folgenden Grades vorgegangen werden. Der folgende Grad ist jeweilen nur soweit pflichtig, als der vorausgehende nicht unterstützen kann. Unter mehreren Pflichtigen besteht nicht Solidarität; jeder hat nur seinen Anteil zu übernehmen (59 II 5). Grundsätzlich sind die Verwandten gleichen Grades zu gleichen Teilen pflichtig. Bei ungleicher Leistungsfähigkeit erhöht sich der Anteil des besser Gestellten um den Betrag, den ein weniger günstig Gestellter nicht tragen kann (BGE 60 II 266). Frühere Unterstützungen eines Pflichtigen befreien nicht von weiteren Unterstützungen (*Egger*, Kommentar, Art. 328 N. 34).